

Nr. 50

Kiel, 07/10/2013

Schadensersatz für Bahnreisende nun auch bei höherer Gewalt

Viele Verbraucher klagen über die Verspätungen der Bahn. Besondere Entrüstung entsteht, wenn dann auch noch jeglicher Schadensersatz abgelehnt wird, weil die Verspätungen auf höherer Gewalt, wie etwa vereisten Schienen oder Blitzschlag, beruhen. Dem hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jetzt ein Ende bereitet.

Nach seinem Urteil haben Bahnreisende nun bei erheblichen Verspätungen auch dann Anspruch auf eine anteilige Fahrpreiserstattung, wenn die Verspätung auf höherer Gewalt beruht. Von dieser Verpflichtung kann sich ein Eisenbahnunternehmen auch nicht mit einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen freimachen, denn eine solche Klausel wäre unwirksam.

Ist man als Reisender von Verspätungen über 60 Minuten betroffen, bekommt man 25% des gezahlten Fahrpreises erstattet, ab 120 Minuten sogar 50%. Die Schaffner und Mitarbeiter an den DB Service Points bestätigen die Verspätungen. Aber selbst ohne eine solche Bestätigung ist eine Erstattung möglich. Denn die Servicecenter können alle Reisedaten inklusive der nachprüfbaren Verspätungen einsehen. Um den Anspruch geltend zu machen, muss man das sogenannte Fahrgastrechte-Formular, was beim Schaffner, am Bahnhof oder auch im Internet erhältlich ist, ausfüllen und die entsprechende Fahrkarte beilegen. Der Bahn-Kunde hat bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit seiner Fahrkarte die Möglichkeit, seinen Anspruch anzumelden.

Bei der Überprüfung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen helfen die Rechtsberater der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein gern in einem persönlichen Gespräch weiter.

Für weitere Informationen:

- Julia Buchweitz, Referentin
Tel. (0431) 590 99 - 120 (interne Durchwahl, bitte nicht veröffentlichen)
buchweitz@vzsh.de